

Entwurf
Gesetz
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes,
des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und
des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

§ 1

Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse

(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

(2) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

(3) ¹Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gefasst sein sollen. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

(4) ¹Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NKomVG erst vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Vertretung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. ²Satz 1 gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG entsprechend. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen

¹In kreis- und regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie in Samtgemeinden kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. ²Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten, bei Beschlüssen von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch die Samtgemeinde.